

Benutzungsordnung

für die " **Dagobertshalle** ", der Ortsgemeinde Frankweiler

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 13.08.2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

1. Die Dagobertshalle ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Frankweiler.
2. Soweit die Einrichtung nicht für Veranstaltungen der Ortsgemeinde in Anspruch genommen wird, dient sie als Begegnungsstätte ihrer Bürger und ortsansässigen Vereine. Je nach Belegung der Einrichtung, können auch andere Veranstaltungen stattfinden. Der Widmungszweck umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insbesondere:
 - Sitzungen , Proben, Vereinstätigkeiten und satzungsgemäße Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Frankweiler,
 - private Feiern von Bürgern der Ortsgemeinde Frankweiler,
 - private Feiern von auswärtigen Personen,
 - gewerbliche Veranstaltungen einheimischer und auswärtiger Unternehmen,
 - parteipolitische Veranstaltungen,
 - Veranstaltungen überörtlicher Verbände, Organisationen u. Körperschaften

§ 2 Überlassung

1. Die Ortsgemeinde soll nach Möglichkeit im Spätjahr jeden Jahres für das kommende Jahr einen Belegungsplan für die Benutzer der Dagobertshalle aufstellen. Die Benutzung der Halle bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ortsgemeinde.
2. Der/Die Träger von Veranstaltungen haften für alle Schäden, die bei Veranstaltungen auftreten. Sie sind verpflichtet, sich für diese Veranstaltungen ausreichend zu versichern.
3. Verursachte Schäden an Gebäude und Einrichtung – sei es durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit – sind der Ortsgemeinde zu ersetzen. Aufgetretene Mängel sind der Ortsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.
4. Alle Benutzer haben die Halle mit Neben- und Wirtschaftsräumen besenrein zu verlassen. Es ist entsprechend aufzustuhlen.
5. Bei Musikveranstaltungen verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung der GEMA-Vergütung. Der Benutzer der Einrichtung hat die Anmeldung der Musikveranstaltung bzw. die Begleichung des Vergütungsanspruchs der GEMA nachzuweisen.
6. Der Mieter ist für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen in und um die Dorfgemeinschaftshalle verantwortlich (z.B.: Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz – insbesondere: Konzession bei gewerblichen Veranstaltungen -, Landesimmissionsgesetz, Brandschutzgesetz usw .).

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde Frankweiler und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Mietvertrag geregelt.
2. Die Besucherzahl ist auf höchstens 300 Personen beschränkt.
3. Für die Überlassung der Dagobertshalle und der dazugehörigen Neben- und Wirtschaftsräume sowie Einrichtungsgegenstände wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe des jeweils

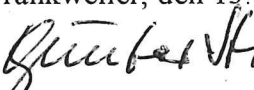
gültigen **Mietpreistarifs** zu dieser Benutzungsordnung erhoben. Im Entgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung u. Wasser-/Abwasser inbegriffen.

4. Im Einzelfall(Ausnahmefall) ist der Ortsgemeinderat ermächtigt, das Nutzungsentgelt auf einen anderen Betrag festzusetzen oder aber zu erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28.11.1989 in der Fassung der Änderung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 10.01.1995 außer Kraft.

Frankweiler, den 13.08.2002


(Günter Stieß)
Ortsbürgermeister



Mietpreistarif zur Benutzungsordnung der Dagoberthalle

Für die Benutzung der Dagoberthalle, der Neben- und Wirtschaftsräume und Einrichtungen werden folgende Mietpreise festgelegt:

1. Miete pro Tag

	Halle	Clubraum	Schlacht- haus
	€	€	€
a) Ortsansässige Vereine, Gruppierungen, Organisationen, Parteien usw.	105,00	55,00	55,00
b) Private Veranstaltungen Frankweilerer Bürger	105,00	55,00	55,00
c) Private Veranstaltungen auswärtiger Personen	300,00	150,00	150,00
d) Gewerbliche einheimische Unternehmen	105,00	55,00	55,00
e) Gewerbliche auswärtige Unternehmen	300,00	150,00	150,00
f) Überörtliche Verbände, Organisationen u. Körperschaften	300,00	150,00	150,00

g) Reinigung

Unabhängig davon, ob ein Nutzungsentgelt in Rechnung zu stellen ist oder nicht, hat jeder Veranstalter/Benutzer je Veranstaltung/Nutzung eine **Reinigungskostenpauschale** von **28,00 €** zu entrichten.